



An den Grossen Rat

09.5160.03

WSU/P095160

Basel, 11. Dezember 2013

Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2013

Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten betreffend „Einführung einer Sicherstellung der Löhne von Cabaret- und Nightclub-Tänzerinnen“

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2011 vom Schreiben 09.5160.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend, den nachstehenden Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„In Basel besteht ein relativ grosses Angebot an Nightclubs und Cabarets. Die Frauen, welche dort als sog. "Tänzerinnen" auftreten und das Publikum unterhalten, stammen grösstenteils aus dem Ausland. Sie werden von sog. "Künstleragenturen" an verschiedene Etablissements vermittelt. Sie arbeiten legal in der Schweiz, sie erhalten jeweils während 9 Monaten eine Kurzaufenthaltsbewilligung L, so dass sie jeden Monat in einem anderen Kanton der Schweiz in einem Lokal auftreten können. Nach 9 Monaten kehren sie in ihre Heimat zurück und kommen, sofern sie bereits über neue Engagements verfügen, nach einigen Monaten wiederum als Tänzerinnen in die Schweiz zurück.

Die Arbeitsverträge dieser Tänzerinnen werden jeweils vom Amt für Arbeit (AWA) geprüft. Gemäss Weisungen des Bundesamtes für Migration, wie auch des Kantons Basel-Stadt, darf der Nettolohn CHF 2'200 nicht unterschreiten. Die "neuen" Frauen müssen sich in Basel jeweils auf dem Migrationsamt persönlich anmelden und erhalten ihre Arbeitsbewilligung ausgehändigt.

Trotz dieser staatlichen Kontrolle sind die einzelnen Arbeitsverträge und die darin geregelten Arbeitsbedingungen oftmals sehr missbräuchlich. Die Bruttolöhne tönen verlockend, betragen sie doch oftmals über CHF 4'000. Den Frauen werden unter anderem horrende Kosten für die Unterkunft abgezogen, so dass die Nettolöhne den zugelassenen Minimallohn nicht überschreiten. Die schwierigen Arbeitsbedingungen dieser Frauen rechtfertigen diese Löhne nicht, ist es doch ein "offenes" Geheimnis, dass, trotz ausdrücklichem Verbot, die Tänzerinnen auch zur Animation der Gäste, zum Alkoholkonsum und weiteren Dienstleistungen verpflichtet werden.

In letzter Zeit haben sich nun Fälle gehäuft, in denen die Tänzerinnen ihren vereinbarten Lohn am Ende des Monats, in dem sie in Basel aufgetreten sind, nicht erhalten haben. Die betreffenden Frauen können sich dagegen nur schwer wehren, haben sie doch im Folgemonat ein Engagement in einem anderen Schweizer Kanton. Auch die Sprache macht es den Betroffenen schwierig, sich für ihren Anspruch einzusetzen. Gelingt es einer Tänzerin schlussendlich, mit der Unterstützung einer Beratungsstelle, den Lohn einzufordern und findet Monate später ein Verfahren vor dem Gewerblichen Schiedsgericht statt, ist das betreffende Lokal in der Zwischenzeit in Konkurs geraten. Die Frau erhält keinen Lohn, dass sie im Konkursverfahren ihren Anspruch durchsetzen kann, ist meist unwahrscheinlich. Das Ausnutzen der Frauen im Rotlicht-Milieu geschieht teilweise systematisch, treten doch derartige Fälle meist gehäuft in einem Lokal auf, bevor der Konkurs eintritt.

Es ist daher unbedingt notwendig, die Voraussetzungen an die Bewilligungsausstellung zu konkretisieren. Die Cabaret- und Nightclubbesitzer müssen in die Pflicht genommen werden. Es muss auf dem Arbeitsvertrag ersichtlich sein, wer der Besitzer des jeweiligen Etablissements ist. Die Zahlungsfähigkeit des Lokals muss nachgewiesen werden, bevor eine Tänzerinnenbewilligung erteilt wird. Grundsätzlich sollte der jeweilige Arbeitgeber den Lohn der Tänzerin vorgängig auf ein Sperrkonto hinterlegen, von welchem am Ende des Vertrages die Tänzerin bezahlt wird.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen:

- Ob gesetzlicher Spielraum besteht, dass der Arbeitgeber dazu verpflichtet werden kann, den Lohn der Tänzerin im voraus auf ein Sperrkonto einzubezahlen und er den Nachweis der erfolgten Bezahlung den Behörden vorlegen muss, damit die Frau die Arbeitsbewilligung tatsächlich ausgestellt erhält. Der Lohn wird am Ende des vertraglich vereinbarten Engagements der Tänzerin automatisch auf ihr Post- oder Bankkonto überwiesen. Die Lohnzahlung wäre somit sichergestellt auch für den Fall, dass das Lokal in absehbarer Zeit Konkurs geht.
- Welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Stellung und Rechte der Cabarettänzerinnen im Allgemeinen bestehen und welche Massnahmen dazu auf kantonaler Ebene getroffen werden sollen und können.
- Wie sichergestellt werden kann, dass die Personalien der Cabaret- und Nightclubbesitzer als jeweilige Arbeitgeber und Verantwortliche der Tänzerin bekannt gegeben werden.
- Wie das bestehende Verfahren der Kontrolle der Etablissements und Erteilung der Arbeitsbewilligungen zum Schutz der Frauen verbessert werden kann.

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

In seiner ersten Stellungnahme vom 26. Oktober 2011 verwies der Regierungsrat darauf, dass der Bund die Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts überprüfe und mit Anpassungen zu rechnen sei. Die Beantwortung des Anzuges könne nicht losgelöst von den Entscheidungen des Bundes erfolgen. Entsprechend wurde dem Grossen Rat beantragt, den Anzug stehen zu lassen.

Das Cabaret-Tänzerinnen-Statut ist in Art. 34 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 und den dazugehörigen Weisungen detailliert geregelt. Das Statut existiert in seiner heutigen Form seit den neunziger Jahren und wurde zum Schutz dieser Gruppe von Arbeitnehmerinnen geschaffen.

Da der Bundesrat der Ansicht ist, das Cabaret-Tänzerinnen-Statut erfülle trotz hoher Reglementierung seine Schutzaufgabe nicht, eröffnete er im Juni 2012 das Vernehmlassungsverfahren zu dessen Aufhebung. In seiner Stellungnahme vom 24. Oktober 2012 hatte sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt für die Beibehaltung des Statuts ausgesprochen, weil dieses mindestens den Tänzerinnen aus Drittstaaten einen gewissen Schutz biete. Vor einer Aufhebung müsste die Bekämpfung des Menschenhandels und der Opferschutz verbessert werden. Aufgrund der zahlreichen Stellungnahmen entschied das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), mehrstufig vorzugehen. Nach Auffassung des EJPD besteht ein allgemeiner Handlungsbedarf im Erotikbereich, der über den Cabaret-Bereich hinausgehe. Deshalb wurde vor dem Entscheid zur Abschaffung des Cabaret-Statuts eine Expertengruppe unter der Leitung von Alt-Regierungsräatin Kathrin Hilber eingesetzt. Diese Gruppe hat den Auftrag, Vorschläge für einen verbesserten Schutz von Frauen zu erarbeiten, die im Erotikbereich tätig sind. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit im August 2013 aufgenommen und wird der Vorsteherin des EJPD, Bundesrätin Simonetta Sommaruga bis Ende Januar 2014 Bericht erstatten.

Unter diesen Umständen erscheint es sinnvoll, mit der Anzugsbeantwortung erneut zuzuwarten, bis der Bericht der Arbeitsgruppe vorliegt, bzw. der Bundesrat über den Fortbestand des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts sowie allfällig weitere Massnahmen entschieden hat. Die Beantwortung des Anzuges ist abhängig von den Entscheidungen des Bundes.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten betreffend Einführung einer Sicherstellung der Löhne von Cabaret- und Nightclub-Tänzerinnen erneut stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin